

Artikel 2

Die Butter wird durch die Interventionsstelle zu einem Mindestpreis von 31,75 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm ab Kühlhaus verkauft.

Artikel 3

Die Bundesrepublik Deutschland trägt dafür Sorge, daß die in Artikel 1 genannte Butter ausschließlich ihrem besonderen Verwendungszweck zugeführt wird.

Artikel 4

Die Bundesrepublik Deutschland teilt der Kommission die Maßnahmen mit, die sie gemäß dieser Ent-

scheidung zu ergreifen beabsichtigt, sowie zu Beginn eines jeden Monats die im Vormonat auf Grund dieser Entscheidung abgesetzten Mengen.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 28. Oktober 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Oktober 1968

betreffend die Inanspruchnahme von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages durch die Benelux-Länder, um bestimmte Boden- und Wandplatten mit Ursprung in Japan, die sich in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(68/397/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 22. November 1967 zur Ermächtigung der Benelux-Länder, „Fliesen, gebrannte Pflastersteine sowie Boden- und Wandplatten“ der Tarifstellen ex 69.07 und ex 69.08 des Gemeinsamen Zollltarifs mit Ursprung in Japan, die sich in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

gestützt auf den von den Benelux-Ländern mit Schreiben ihrer Ständigen Vertretungen vom 28. Juni, 4. und 5. Juli 1968 gestellten Antrag auf Verlängerung der vorgenannten Entscheidung,

gestützt auf die Verbalnote der belgischen Regierung vom 12. September 1968, die um Anwendung von Schutzmaßnahmen bittet und eine Verkehrsverlagerung für 55 Tonnen des betreffenden Erzeugnisses mit Ursprung in Japan und Herkunft aus Italien feststellt, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhr dieses Erzeugnisses unterliegt in allen Mitgliedstaaten mengenmäßigen Beschränkungen, die sich für die Benelux-Länder, Frankreich und Italien aus den bilateralen Kontingenten und für Deutschland aus einem zwischen den deutschen und japanischen Stellen geschlossenen Selbstbeschränkungsabkommen ergeben.

Einfuhren von Fliesen, gebrannten Pflastersteinen und Platten, die über andere Mitgliedstaaten in die Benelux-Länder vorgenommen werden, bedeuten Verkehrsverlagerungen, die die Durchführung von handelspolitischen Maßnahmen der Benelux-Länder gegenüber dem Ursprungsland behindern.

Angesichts der von allen Mitgliedstaaten gegenüber Japan angewandten ähnlichen Regelungen ist es im vorliegenden Fall angebracht, zunächst Methoden der Zusammenarbeit zu suchen, damit die Anwendung der Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.

Während der zur Einführung dieser Methoden erforderlichen Zeit ist es zweckmäßig, die Benelux-Länder zu ermächtigen, die Erteilung der beantragten Einfuhrlizenzen vorläufig zurückzustellen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Belgien, Luxemburg und die Niederlande werden ermächtigt, als vorläufige Schutzmaßnahme die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Fliesen, gebrannte Pflastersteine sowie Boden- und Wandplatten (Zolltarifnummern ex 69.07 und ex 69.08) zurückzustellen, soweit diese Erzeugnisse japanischen Ursprungs sind und sich in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum Inkrafttreten einer diesbezüglichen endgültigen Entscheidung der Kommission.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 30. Oktober 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 1968

zur Festsetzung des Mindestpreises für Butter für das in der Verordnung (EWG) Nr. 1593/68 vorgesehene Ausschreibungsverfahren

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(68/398/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽²⁾ sieht die Festsetzung eines Mindestverkaufspreises für Butter aus Beständen der Interventionsstelle vor.

Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1101/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Interventionen auf den Märkten für Butter und Rahm im Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1574/68 ⁽⁴⁾, sieht die Festsetzung eines Mindestverkaufspreises für jede But-

terkategorie vor, wobei eine Butterkategorie einer oder mehreren Warenpartien mit gemeinsamen Merkmalen entspricht. Es ist angebracht, den Preis unter Berücksichtigung der erhaltenen Angebote festzusetzen, wenn der Verkauf durch eine Ausschreibung erfolgt.

In Übereinstimmung mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1593/68 der Kommission vom 11. Oktober 1968 über eine Ausschreibung zum Absatz von Butter aus den Beständen der deutschen Interventionsstelle ⁽⁵⁾ nimmt diese Stelle den Verkauf von in ihrem Besitz befindlichen 10 000 Tonnen Butter im Ausschreibungsverfahren vor.

In Anbetracht der auf Grund der Ausschreibung eingegangenen Angebote und unter Berücksichtigung der Marktlage ist der Mindestpreis auf der nachstehend genannten Höhe festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der für die in der Verordnung (EWG) Nr. 1593/68 genannte Ausschreibung zugrunde zu legende Min-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 247 vom 10. 10. 1968, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 249 vom 12. 10. 1968, S. 8.